



Brüssel, den 13. April 2018
(OR. en)

7878/18

FIN 304
CADREFIN 26
FC 14
FSTR 14
REGIO 18

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	12. April 2018
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	7377/18
Betr.:	Sonderbericht Nr. 1/2018 des Europäischen Rechnungshofs: "Gemeinsame Hilfe bei der Unterstützung von Projekten in europäischen Regionen (JASPERS) - Zeit für eine bessere Ausrichtung" – Schlussfolgerungen des Rates (12. April 2018)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema
"Gemeinsame Hilfe bei der Unterstützung von Projekten in europäischen Regionen (JASPERS) -
Zeit für eine bessere Ausrichtung", die der Rat auf seiner 3611. Tagung vom 12. April 2018
angenommen hat.

**Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 1/2018 des Europäischen Rechnungshofs
"Gemeinsame Hilfe bei der Unterstützung von Projekten in europäischen Regionen
(JASPERS) - Zeit für eine bessere Ausrichtung"**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

1. BEGRÜSST den Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs (im Folgenden "Rechnungshof") und die Antworten der Kommission;
2. WÜRDIGT die Rolle von JASPERS, die darin besteht, den Mitgliedstaaten technische Hilfe zu bieten und sie zu unterstützen, damit sie die Vorteile der EU-Kohäsionspolitik voll ausschöpfen können;
3. NIMMT die Feststellungen des Rechnungshofs ZUR KENNTNIS, der insbesondere darauf hingewiesen hat, dass
 - a) die Hauptziele, Aufgaben und Zuständigkeiten von JASPERS nicht genau genug festgelegt worden seien;
 - b) JASPERS zu einer rascheren Genehmigung von Projekten beigetragen und sich insgesamt positiv auf die Qualität der Projekte ausgewirkt, jedoch keinen erkennbaren Einfluss auf die Mittelausschöpfung gehabt habe;
 - c) im Rahmen von JASPERS Anstrengungen unternommen worden seien, um die Verwaltungskapazitäten zu verbessern, er aber keine Nachweise für eine tatsächlich eingetretene Verbesserung der Verwaltungskapazitäten habe finden können;
 - d) es Schwachstellen bei der Planung, der Überwachung und Evaluierung der JASPERS-Tätigkeiten gebe;
4. VERWEIST AUF den Mehrwert von JASPERS und seinen Einfluss auf die Phase der Projektvorbereitung sowie die horizontale Unterstützung, die politische Entscheidungsträger im Rahmen dieser Initiative erhalten haben, und BEGRÜSST die Kosteneinsparungen, die durch die Einbeziehung von JASPERS in die Projektentwicklung erzielt wurden, sowie die Feststellung, dass die von JASPERS unterstützten Projekte weniger fehleranfällig gewesen seien als nicht unterstützte Projekte;

5. NIMMT MIT GENUGTUUNG KENNTNIS VON der Feststellung, dass sich die Initiative positiv auf die Entwicklung und Qualität der von der EU kofinanzierten Projekte in den Mitgliedstaaten ausgewirkt habe, die in erheblichem Maße von der Unterstützung durch JASPERS profitiert hätten; IST jedoch DER ANSICHT, dass die Initiative unter Umständen in Teilen künftig besser ausgerichtet werden muss;
6. HEBT HERVOR, dass die Kommission die Empfehlungen des Rechnungshofs teilweise oder ganz akzeptiert hat, und BEGRÜSST, dass sie bereits entsprechende Maßnahmen ergriffen und insbesondere die Verfahren der Unabhängigen Qualitätsüberprüfung (Independent Quality Review, IQR) verbessert und die Risiken einer mangelnden Unparteilichkeit im Zusammenhang mit Beratungsfunktionen von JASPERS begrenzt hat;
7. BETONT, dass die EIB eingebunden werden muss, damit die Empfehlungen des Rechnungshofs erfolgreich umgesetzt werden können, und RUFT die EIB AUF, an künftigen Prüfungen in vollem Umfang mitzuwirken;
8. FORDERT infolgedessen unbeschadet der Ergebnisse der Verhandlungen über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen der EU die Kommission AUF,
 - a) ihre Aufgabe, JASPERS zu koordinieren und zu kontrollieren, stärker wahrzunehmen und gleichzeitig die Aufgaben und Zuständigkeiten der Hauptakteure klarer zu definieren, um die Transparenz und Rechenschaftspflicht zu verstärken;
 - b) ihre allgemeine strategische Planung der JASPERS-Tätigkeit auf der Grundlage des speziellen Bedarfs der Mitgliedstaaten und im Einklang mit den Zielen der EU-Kohäsionspolitik anzupassen;
 - c) weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die Unabhängigkeit der IQR-Verfahren von den Beratungsfunktionen von JASPERS auf Dauer sicherzustellen;
 - d) umfassende Systeme zur Überwachung und Evaluierung der Tätigkeiten und Ziele von JASPERS einzuführen;
 - e) Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausrichtung, Effizienz und Wirksamkeit von JASPERS zu optimieren, und dabei sicherzustellen, dass die Kosten von JASPERS angemessen sind, den tatsächlich angefallenen Kosten entsprechen und mit den Outputs und Ergebnissen abgeglichen werden;

- f) zu untersuchen, inwieweit die JASPERS-Unterstützung entsprechend dem speziellen Bedarf der Mitgliedstaaten in anderen thematischen Bereichen oder Sektoren eingesetzt werden kann, dabei jedoch den Schwerpunkt weiterhin auf groß angelegte Projekte zu legen;
 - g) Mechanismen zu prüfen, mit denen der Wissenstransfer von JASPERS zu den betreffenden nationalen und regionalen Verwaltungen verstärkt werden kann, um somit zum Aufbau von Verwaltungskapazitäten auf Ebene der Mitgliedstaaten und Regionen beizutragen.
-